

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 2/08 S

S 12 P 8565/07 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales,
Albertstraße 10, 01097 Dresden,

Beklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Sozialgericht Stuttgart wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin hatte im Jahre 2006 ihren Sitz in B. , für den das Sozialgericht Dessau das örtlich zuständige Sozialgericht (SG) ist. Am 20.2.2006 erhob sie vor dem SG Chemnitz Klage. Im Jahre 2007 verlegte sie ihren Sitz nach 70565 Stuttgart.
- 2 Das SG Chemnitz hat sich nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 16.11.2007 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das SG Stuttgart verwiesen. Das SG Stuttgart hat sich nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 24.1.2008 ebenfalls für örtlich unzuständig erklärt und das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des zuständigen Gerichts angerufen, weil die Verweisung willkürlich erfolgt sei.

II

- 3 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG durch das BSG liegen vor. Es ist als gemeinsam nächsthöheres Gericht im Sinne dieser Vorschrift zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts zwischen dem SG Chemnitz und dem SG Stuttgart berufen, nachdem sich beide Gerichte jeweils für örtlich unzuständig erklärt haben.
- 4 Zum zuständigen Gericht ist das SG Stuttgart zu bestimmen, weil dieses an den Verweisungsbeschluss des SG Chemnitz vom 16.11.2007 gebunden ist.
- 5 Grundsätzlich ist gemäß § 98 SGG iVm § 17a Abs 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit für das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend. Dies gilt auch, wenn die Verweisung prozessuale oder materielle Vorschriften verletzt und auch, wenn die Verweisung offenbar unrichtig ist. Ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze oder einem willkürlichen, dh einem offensichtlich unhaltbaren, objektiv unverständlichen, unsachlichen oder nicht mehr zu rechtfertigenden Verhalten beruht (*vgl BSG, Beschlüsse vom 25.2.1999, B 1 SF 9/98 S, BSG SozR 3-1720, § 17a Nr 11 S 19 ff, vom 27.5.2004, B 7 SF 6/04 S, SozR 4-1500 § 57a Nr 2 RdNr 11, vom 1.6.2005, B 13 SF 4/05 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 6 RdNr 15, und vom 8.5.2007, B 12 SF 3/07 S, SozR 4-1500 § 57 Nr 2 RdNr 4, sowie BVerfG vom 19.12.2001, 1 BvR 814/01, NVwZ-RR 2002, 389*).
- 6 Eine solche Ausnahme von der Bindungswirkung ist hier nicht gegeben. Sowohl das SG Chemnitz als auch das SG Stuttgart sind davon ausgegangen, dass das SG Chemnitz für die Ent-



scheidung des Rechtsstreits nicht das örtlich zuständige SG ist. Das SG Chemnitz hat seine Verweisung unter Hinweis auf Kommentarliteratur, die ihrerseits auf Rechtsprechung verweist, begründet. Danach ist bei der hier erfolgten objektiv notwendigen Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich zuständige Gericht die Auswahl des Gerichts, an das der Rechtsstreit zu verweisen ist, durch das SG Chemnitz noch nicht als willkürlich anzusehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)